

präsidiales
044 835 82 50
gemeinde@dietlikon.org

Protokollauszug vom 19.08.2025

2025-136 15.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Besoldungsverordnung (kommunal); Teilrevision per 01.07.2026; Verabschiedung zuhanden RGPK und Gemeindeversammlung

a) Sachverhalt

Am 12. Juni 2003 hat die Gemeindeversammlung der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde zugestimmt. Sie ist seit dem 1. Juli 2003 in Kraft. Die Besoldungsverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2012 (Anpassung pauschale Entschädigung und Streichung nicht mehr benötigte Bestimmungen) und am 22. Juni 2022 (Anpassung Entschädigung infolge Einführung RGPK) revidiert.

Im Jahr 2023 wurden die Aufwände der verschiedenen Behörden und Kommissionen der politischen Gemeinde erfasst. Im Jahr 2024 erfolgten zusätzliche Vergleiche durch den Bezirksrat Bülach sowie die Gemeinde Bassersdorf. Nach Ansicht des Gemeinderates liegen die Entschädigungen der Dietliker Behörden im Rahmen der anderen glow-Gemeinden. Da in einigen Städten und Gemeinden die Sitzungsgelder nicht in der Grundentschädigung enthalten sind, ist ein direkter Vergleich jedoch nur bedingt möglich.

b) Änderung

Die gemeindeinterne Auswertung hat ergeben, dass die heutige Entschädigung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Verhältnis zum Aufwand zu tief ist. In den letzten Jahren hat der Aufwand in der Baubehörde abgenommen, weshalb hier die aktuelle Entschädigung zu hoch ist. Aus diesem Grund sollen die Pauschalentschädigungen der beiden Behörden wie folgt angepasst werden:

	Aufwand pro Jahr	Entschädigung pro Jahr
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	570 Std.	Bisher: Fr. 22'000.-
- Präsidium	140 Std.	Neu: Fr. 37'000.-
- Aktuariat	130 Std.	
- 3 Mitglieder	300 Std.	
Baubehörde	150 Std.	Bisher: Fr. 16'400.-
- 3 Mitglieder	150 Std.	Neu: Fr. 9'750.-

¹⁾ Stand per 01.01.2025 inkl. Teuerungsausgleich gemäss Art. 9 Besoldungsverordnung

Die Änderungen sollen auf den Beginn der neuen Amtsdauer (1. Juli 2026) in Kraft treten.

Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich auf Fr. 8'350.-. Sie sind im Voranschlag 2026 anteilmässig enthalten.

c) Synopse

Die Änderungen sind unterstrichen.

<i>I. Politische Gemeinde</i>	<i>Bisher 1)</i>	<i>Neu 2)</i>
<i>a) Gemeinderat</i> Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder	Fr. 255'900.-	Fr. 255'900.-
<i>b) Baubehörde</i> Pauschale Jahresbesoldung für 3 Mitglieder (ohne Vertreter Gemeinderat)	Fr. 16'400.-	Fr. <u>9'750.-</u>
<i>c) aufgehoben</i>		
<i>d) Sozialbehörde</i> Pauschale Jahresbesoldung für 4 Mitglieder (ohne Vertreter Gemeinderat)	Fr. 15'200.-	Fr. 15'200.-
<i>e) aufgehoben</i>		
<i>f) aufgehoben</i>		
<i>g) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i> Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder	Fr. 22'200.-	Fr. <u>37'000.-</u>

1) Ansätze 2025 inkl. Teuerung gemäss Beschluss Nr. 192 vom 26.11.2024

2) Die Ansätze für 2026 erhöhen sich gestützt auf Art. 9 Abs. 1 BVO um eine allfällige Teuerung.

d) Zuständigkeit

Gestützt auf Artikel 16 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung zuständig. Eine nachträgliche Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ist nicht möglich (Artikel 13 Gemeindeordnung).

Beschluss

- Der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 wird beantragt:
 - Die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde vom 12. Juni 2003 wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

Artikel 5 Pauschale Jahresbesoldung

I. Politische Gemeinde

b) Baubehörde

Pauschale Jahresbesoldung für 3 Mitglieder

Fr. 9'750

g) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Pauschale Jahresbesoldung für 5 Mitglieder

Fr. 37'000

Hinweis:

Die übrigen Bestimmungen von Artikel 5 bleiben unverändert.

2. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Ansätze erhöhen sich gestützt auf Art. 9 Besoldungsverordnung um eine allfällige Teuerung für das Jahr 2026.
3. Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft im Sinne von Art. 42 Gemeindeordnung zu prüfen. Der schriftliche Abschied ist der Gemeindeverwaltung bis spätestens 5. November 2025 abzuliefern.
3. Mitteilung an:
 - Auflageakten Gemeindeversammlung
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (gem. Ziffer 2)
 - Gemeindepräsidentin (Referentin)
 - Schulpflege (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: